

## TOP 7 – Antrag auf Satzungsänderung

Satzung in der aktuellen Form

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

### **§ 12 Vorstand**

(5) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende / die 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende / die 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter. Im Innenverhältnis zum Verein wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende/die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

### **§ 13 Kassenprüfer/innen**

(2) Aufgabe der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen ist es, die Kassenführung, die Buchung der Einnahmen und Ausgaben, die Rechnungslegung, die Sicherung des Vereinsvermögens sowie die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und der Mitgliederversammlung jährlich über die Prüfung zu berichten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

(3) Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters/der Schatzmeisters/in.

Vorschläge zu der Textänderung:

### **§11 Mitgliederversammlung**

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder einberufen. Er muss sie einberufen, wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

### **§ 12 Vorstand**

(5) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende / die 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende / die 2. Vorsitzende und der Kassenwart / die Kassenwartin. Jede/ r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter. Im Innenverhältnis zum Verein wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende / die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

### **§ 13 Kassenprüfer/innen**

ergänzend käme

(4)Die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen legen einen schriftlichen Bericht bei der Mitgliederversammlung vor.